



Eurodac - Zugang für Strafverfolgungsbehörden

September 2018

In der Eurodac-Datenbank werden die Fingerabdrücke von Personen gespeichert, die in einem Dublin-Staat ein Asylgesuch einreichen oder bei der illegalen Einreise aufgegriffen werden. Diese Daten standen bisher den Schweizer Strafverfolgungsbehörden nicht zur Verfügung. Zur Verbesserung der inneren Sicherheit der Schweiz will der Bundesrat nun den Strafverfolgungsbehörden unter bestimmten Bedingungen den Zugriff auf die Eurodac-Datenbank ermöglichen. Zu diesem Zweck strebt er den Abschluss eines Protokolls mit der Europäischen Union (EU) an.

Chronologie

- 22.11.2017 Paraphierung des Protokolls durch die Schweiz und die EU
- 21.9.2016 Beginn der Verhandlungen
- 14.12.2015 Der EU-Ministerrat verabschiedet das Verhandlungsmandat
- 28.11.2014 Der Bundesrat verabschiedet das Verhandlungsmandat

Stand der Dinge

Ende 2017 haben die Schweiz und die EU die Verhandlungen über den Zugriff der Schweizer Strafverfolgungsbehörden auf die Eurodac-Datenbank abgeschlossen und das Protokoll am 22. November 2017 paraphiert. Bei der Paraphierung versehen die zuständigen Unterhändler das Protokoll mit ihren Initialen («Paraphen») und bestätigen damit, dass sie sich auf den vorliegenden Text geeinigt haben. Das Protokoll ist somit fertig verhandelt, jedoch noch nicht rechtlich bindend. Damit es in Kraft treten kann und verbindlich wird, muss es noch von beiden Seiten unterzeichnet und ratifiziert werden.

Hintergrund

Seit 2003 werden die Fingerabdrücke von Personen, welche in einem Dublin-Staat ein Asylgesuch stellen oder bei der illegalen Einreise aufgegriffen werden, in der Eurodac-Datenbank gespeichert. Auf diese Weise können die Dublin-Staaten überprüfen, ob eine Person bereits in einem anderen Staat ein Asylgesuch gestellt hat oder über ein sicheres Drittland eingereist ist. Der Zugriff auf diese Daten war bisher auf den Asylbereich beschränkt, Strafverfolgungsbehörden waren davon ausgeschlossen. Dies änderte sich 2015, nachdem die revidierte Eurodac-Verordnung der EU in Kraft getreten war. Die Verordnung sieht explizit einen Zugriff durch die Strafverfolgungsbehörden vor, welcher jedoch an strenge Bedingungen geknüpft ist. So ist ein Zugriff nur möglich, wenn vorgängig folgende Datenbanken mit negativem Resultat abgefragt wurden:

- Nationale Fingerabdruck- und DNA-Datenbanken
- Die Datenbanken der Prümer Polizeikooperation
- Die Datenbank des Schengener Visa-Informationssystem (VIS)

Ausserdem ist eine Konsultation von Eurodac nur zur Aufdeckung von schweren Straftaten sowie bei Terrorismusverdacht zulässig, nicht aber bei kleineren Vergehen. Ein solcher Abgleich darf ferner nur im Einzelfall vorgenommen werden; systematische Abfragen sind nicht erlaubt.

Die neuen Bestimmungen der Eurodac-Verordnung über den Zugang der Strafverfolgungsbehörde stellen keine Weiterentwicklung des Dublin-Besitzstandes dar und gelten daher nicht automatisch für die Schweiz. Der Zugang kann durch ein entsprechendes Protokoll erreicht werden.

Bedeutung

Für die Schweizer Strafverfolgungsbehörden ist der Zugang zu Datenbanken ein wichtiges Mittel im Kampf gegen das organisierte Verbrechen und den Terrorismus. Gerade um grenzüberschreitende Kriminalität wirkungsvoll bekämpfen zu können, ist der Zugang zu gesamteuropäischen Datenbanken von grosser Bedeutung. Dies hat bereits der Zugriff der Strafverfolgungsbehörden auf das VIS gezeigt, der seit 2008 möglich ist. Aus diesem Grund strebt der Bundesrat den Abschluss eines Protokolls mit der EU an, welches den Schweizer Strafverfolgungsbehörden Zugriff auf die Eurodac-Daten ermöglichen soll

und im Gegenzug auch die von der Schweiz eingespeisten Eurodac-Daten den Strafverfolgungsbehörden der europäischen Partnerländer zugänglich macht.

Das angestrebte Protokoll zu Eurodac ist an die Teilnahme der Schweiz an der Prümer Polizeikooperation gekoppelt, da eine Teilnahme an Prüm Voraussetzung für den Zugriff auf die Eurodac-Datenbank ist. Im Rahmen der Prümer Polizeikooperation unterhalten die EU-Staaten sowie Norwegen und Island verschiedene polizeiliche DNA- und Fingerabdruckdatenbanken. Die Schweiz nimmt noch nicht an der Prümer Zusammenarbeit teil, allerdings konnte ein Abkommen zu diesem Zweck im Mai 2018 zwischen der Schweiz und der EU paraphiert werden. Es muss von beiden Parteien noch unterzeichnet und ratifi-

ziert werden, bevor es in Kraft tritt. Weitere Informationen dazu finden Sie auf dem Informationsblatt «Prüm».

Link zum PDF:

www.eda.admin.ch/europa/eurodac

Weitere Informationen

Staatssekretariat für Migration SEM
Tel. +41 58 465 93 90, info@sem.admin.ch
www.sem.admin.ch

Direktion für europäische Angelegenheiten DEA
Tel. +41 58 462 22 22, europa@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/europa

Website der Europäischen Kommission
http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/asylum/identification-of-applicants/index_en.htm